

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. August 1964

Nummer 41

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20300	10. 8. 1964	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung der Beamten im Geschäftsbereich des Innenministers	266
20301 2011	31. 7. 1964	Verordnung über Gebühren für Laufbahnprüfungen im Geschäftsbereich des Kultusministers	266
51	15. 7. 1964	Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach § 23 Abs. 1 des Unterhaltssicherungsgesetzes	266
822	20. 5. 1964	Änderung der Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Rheinland (Zweiter Nachtrag)	267

20300

Verordnung
**zur Änderung der Verordnung über die Ernennung,
 Entlassung und Zurruhesetzung der Beamten
 im Geschäftsbereich des Innenministers**

Vom 10. August 1964

Auf Grund des § 3 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7. September 1954 (GS. NW. S. 263), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. April 1964 (GV. NW. S. 155), wird verordnet:

Artikel I

In § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung der Beamten im Geschäftsbereich des Innenministers vom 6. Juli 1962 (GV. NW. S. 429) werden jeweils die Worte „A 11“ durch die Worte „A 12“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. September 1964 in Kraft.

Düsseldorf, den 10. August 1964

Der Innenminister
 des Landes Nordrhein-Westfalen
 W e y e r

— GV. NW. 1964 S. 266.

20301
 2011

Verordnung
**über Gebühren für Laufbahnprüfungen
 im Geschäftsbereich des Kultusministers**

Vom 31. Juli 1964

Auf Grund des Artikels IV Abs. 4 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamten gesetzes und der Disziplinarordnung vom 10. April 1962 (GV. NW. S. 187) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister verordnet:

§ 1

Für Laufbahnprüfungen im Geschäftsbereich des Kultusministers werden von den Prüflingen Prüfungsgebühren nach dieser Verordnung erhoben, soweit in besonderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Die Prüfungsgebühren werden wie folgt festgesetzt:

1. Prüfungen für das Lehramt an Volksschulen	
a) Erste oder Zweite Prüfung für das Lehramt an Volksschulen	80,— DM
b) Zusatzprüfungen	40,— DM
c) Ergänzungsprüfungen	20,— DM
2. Prüfungen für das Lehramt an Sonderschulen	80,— DM
3. Prüfungen für das Lehramt an Realschulen	
a) Fachprüfung oder Pädagogische Prüfung	100,— DM
b) Erweiterungsprüfung	50,— DM
4. Prüfungen für das Lehramt an Höheren Schulen	
a) Erste oder Zweite philologische Staatsprüfung	120,— DM
b) Erweiterungsprüfung	60,— DM
5. Prüfungen für das Gewerbelehramt und für das Lehramt an kaufmännischen Schulen	
a) Wissenschaftliche Prüfung für das Gewerbelehramt	120,— DM
b) Pädagogische Prüfung	120,— DM
c) Erweiterungsprüfung in einem Hauptfach	60,— DM

d) Erweiterungsprüfung in einem Nebenfach	40,— DM
6. Prüfung für den gehobenen Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken	60,— DM
7. Prüfung für den höheren Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken	120,— DM

§ 3

Die Prüfungsgebühr ermäßigt sich auf die Hälfte, wenn das Prüfungsverfahren vor dem Beginn der mündlichen Prüfung endet.

Dies gilt nicht, wenn der Prüfling wegen eines ordnungswidrigen Verhaltens von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen wird.

§ 4

(1) Bei Wiederholung der gesamten Prüfung werden die in § 2 festgesetzten Prüfungsgebühren erhoben.

(2) Bei Wiederholung eines Teils einer nichtbestandenen Prüfung beträgt die Prüfungsgebühr die Hälfte der in § 2 festgesetzten Prüfungsgebühr.

§ 5

(1) Die Prüfungsgebühr wird mit der Meldung zur Prüfung fällig.

(2) Die Prüfungsgebühr ist an die Kasse der Behörde oder Einrichtung zu zahlen, bei der der Prüfungsausschuss errichtet ist. Wird die Prüfung vor zwei Prüfungssämttern abgelegt, so ist an jedes Prüfungssamt die Hälfte der Prüfungsgebühr zu entrichten. Ist die Prüfung vor einem Prüfungssamt im Hauptfach, vor dem anderen Prüfungssamt in einem Beifach abzulegen, so sind $\frac{2}{3}$ der Prüfungsgebühren an das für das Hauptfach zuständige Prüfungssamt und $\frac{1}{3}$ an das für das Beifach zuständige Prüfungssamt zu entrichten.

(3) Wird der Bewerber zur Prüfung nicht zugelassen, so ist ihm der eingezahlte Betrag zu erstatten.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. September 1964 in Kraft.

Düsseldorf, den 31. Juli 1964

Der Kultusminister
 des Landes Nordrhein-Westfalen
 Prof. Dr. M i k a t

— GV. NW. 1964 S. 266.

51

Verordnung
**zur Übertragung von Befugnissen nach § 23 Abs. 1
 des Unterhaltsicherungsgesetzes**

Vom 15. Juli 1964

Auf Grund des § 23 Abs. 2 des Gesetzes über die Sicherung des Unterhalts der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen und ihrer Angehörigen (Unterhaltsicherungsgesetz — USG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1961 (BGBI. I S. 661), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 22. März 1962 (BGBI. I S. 169) wird verordnet:

§ 1

Die Befugnis, in den in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Fällen über Anträge auf Gewährung eines Härteausgleichs nach § 23 Abs. 1 USG zu entscheiden, wird auf die Regierungspräsidenten übertragen.

§ 2

Ortlich zuständig ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirk der Wehrpflichtige zur Zeit seiner Einberufung seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen ständigen Aufenthalt hatte.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Juli 1964

Der Arbeits- und Sozialminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Grundmann

Anlage

zu § 1 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach § 23 Abs. 1 des Unterhaltssicherungsgesetzes.

1. Aufstockung von Einzelleistungen, sofern durch die Beschränkung auf den halben Tabellensatz gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 USG oder durch die verhältnismäßige Kürzung nach § 6 Abs. 3 Satz 2 USG eine besondere Härte dadurch entsteht, daß nunmehr der Lebensunterhalt von Familienangehörigen nicht mehr sichergestellt ist.
2. Aufstockung von allgemeinen Leistungen und Einzelleistungen, sofern durch die Anwendung des § 9 Abs. 2 USG eine besondere Härte dadurch entsteht, daß der Lebensunterhalt von Familienangehörigen nicht mehr sichergestellt ist.
3. Gewährung oder Aufstockung von Einzelleistungen unter Berücksichtigung eines gemeinsamen Bedarfs bei Eltern, von denen ein Elternteil Stiefvater oder Stiefmutter des Wehrpflichtigen ist.
4. Übernahme von Kredit- und Stundungskosten aus vertraglichen Verpflichtungen des Wehrpflichtigen, die bereits 12 Monate vor der Einberufung zum Wehrdienst bestanden haben.
5. Erstattung der Aufwendungen für die Anmietung eines Unterstellraumes für ein Kraftfahrzeug oder für Hausrat aus Anlaß der Einberufung.
6. Erstattung der notwendigen Transportkosten, sofern der Wehrpflichtige aus Anlaß der Einberufung seine bisher bewohnte Wohnung räumt und seine Sachen zur Aufbewahrung an seine Familienangehörigen sendet.

7. Aufstockung der Verdienstausfallentschädigung bis zur Höhe der bisher gewährten allgemeinen Leistungen bei einem Wechsel der Anspruchsvoraussetzungen während des Wehrdienstes.
8. Besitzstandswahrung für Empfänger von Einzelleistungen bei Erhöhung von Renten oder sonstigem Einkommen während des Wehrdienstes.
9. Gewährung von Verdienstausfallentschädigung für Einkommen aus Nebentätigkeiten von Angehörigen des öffentlichen Dienstes.
10. Gewährung von Leistungen bei unverschuldeten Versäumnissen der Antragsfrist nach § 8 Abs. 4 USG.

— GV. NW. 1964 S. 266.

822

**Aenderung der Satzung
der Feuerwehr-Unfallkasse Rheinland
(Zweiter Nachtrag)**

Vom 20. Mai 1964

Die Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Rheinland vom 1. Oktober 1956 (GV. NW. 1957 S. 43) in der Fassung des Ersten Nachtrags vom 7. Juni 1961 (GV. NW. S. 287) wird wie folgt geändert:

§ 20 Abs. 1 Satz 2 wird mit Wirkung vom 1. Juli 1963 gestrichen.

Düsseldorf, den 30. Juli 1964

Feuerwehr-Unfallkasse Rheinland
Der Geschäftsführer
Hüner

Die Satzungsänderung ist vom Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen am 27. Juli 1964 — III A 1 — 1975/64 — genehmigt worden.

Der Geschäftsführer
Hüner

— GV. NW. 1964 S. 267.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.
Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Gesetz und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig
bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM. Ausgabe B 7,70 DM.